



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 28. Mai.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachdem die Rinderpest in dem benachbarten Königreiche Polen nunmehr wieder soweit abgenommen, daß die Gefahr der Einschleppung in den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ihren drohenden Character verloren hat, so finden wir uns im Interesse des Grenzverkehrs veranlaßt, die bis jetzt aufrecht erhaltenen Grenz-Sperrmaßregeln des § 3 der Verordnung vom 27. März 1866 rücksichtlich desjenigen Theiles der Landesgrenze, welche die Kreise Kreuzburg, Rosenberg O.S., Lublitz und Beuthen O.S. von dem russisch-polnischen und resp. österreichischen Landesgebiete scheidet, — wieder aufzuheben und auf die milderen Bestimmungen des § 2 l. c. zu reduciren und bestimmen demgemäß für die gedachte Grenzstrecke so wie für die, die Kreise Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt O.S. und Reisse von dem österreichischen Landesgebiete trennende Grenzstrecke, rücksichtlich deren die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. April v. J. bisher in Kraft geblieben war, Folgendes:

1) Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaß-Punkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden worden ist, eingebracht werden.

2) Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleichsorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterziehen.

3) Rinderhäute und Därme dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Knochen und Hörner nur, wenn sie von allem häutigen Anhang und resp. von den Stirn-Zapfen befreit sind, unbearbeitete Wolle- und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute und Därme, desgleichen Knochen und Hörner, die von den häutigen Anhängen und resp. Stirnzapfen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute, Därme, Knochen und Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den häutigen Anhängen resp. Stirnzapfen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

4) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passiert nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

5) Ungeschmolzenes Talg und frisches Rindfleisch werden zurückgewiesen.

6) Sämmtliche unter 1—4 aufgeführten Gegenstände dürfen nur über die vorgeschriebenen Einlaßpunkte über die Landesgrenze eingehen.

Dypln, den 4. Mai 1864.

Königliche Regierung.

Nr 42.

Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde Neustadt O.S. beabsichtigt, auf dem ihr eigenthümlich zugehörigen vorstädtischen Wiesen-Grundstücke, welches an der nach Reisse führenden Chaussee gelegen ist und auf der einen Seite von